

Landesprogramm Arbeit

Änderung des 3. Ideenwettbewerbs für die Durchführung von Projekten zur Entwicklung und Erprobung neuer Qualifizierungsmodule in speziellen Branchenkompetenzfeldern

Bekanntmachung des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 24. Juli 2017 – VII 133 – 412.03-62/2017-1669/2017
Bekanntmachung der Änderung am 25.06.2020 – VII 505 –

1. Anlass der Aufforderung

Der technologische Fortschritt, die Digitalisierung der Arbeitswelt und der demografische Wandel machen es erforderlich, dass das Qualifizierungsniveau der Beschäftigten kontinuierlich entwickelt und an den Bedarf der Unternehmen bzw. Branchen angepasst wird. Nur so kann die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein auf Dauer verbessert werden.

Die Landesregierung sieht hier besondere Herausforderungen und Potenziale in den Spezialisierungsfeldern des Landes; nach der Clusterstrategie des Landes werden insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche als besonders bedeutsam eingestuft:

- Maritime Wirtschaft
- Life Sciences
- Ernährungswirtschaft
- Digitale Wirtschaft (und Kreativwirtschaft)
- Erneuerbare Energien
- Tourismuswirtschaft.

Um dem wachsenden Fachkräftebedarf in den Unternehmen der genannten Wirtschaftsbereiche zu begegnen, werden aus dem Landesprogramm Arbeit modellhafte Qualifizierungsansätze gezielt gefördert, weil bestehende Qualifizierungsangebote den spezifischen Anforderungen von Unternehmen häufig nicht gerecht werden. Im Rahmen von Projekten werden deshalb bereits seit 2015 die Entwicklung neuer Qualifizierungsmodule sowie die darauf basierende berufsbegleitende berufliche oder wissenschaftliche Weiterbildung von Beschäftigten der Clusterangehörigen Unternehmen gefördert. Die passgenauen und zielgerichteten Angebote sind dabei auf die Bedarfe eines Clusters

oder sich überschneidender Cluster zugeschnitten und werden orts- bzw. betriebsnah angeboten.

Die Modellförderung für berufsbegleitende Qualifizierungsangebote für Beschäftigte aus Unternehmen der Clusterbranchen flankiert die Aufgaben der Clustermanagements, die Aus- und Weiterbildungsangebote in Clusterbranchen anzuregen.

Die laufende Förderung aus dem Landesprogramm Arbeit richtete sich vornehmlich an Anforderungen, die den Clusterbranchen im Rahmen der Digitalisierung begegnen. Deshalb sollen mit dem 3. Ideenwettbewerb für clusterorientierte Qualifizierungsförderung Projekte auch außerhalb des Themenkomplexes „Qualifikation und Digitalisierung“ gefördert werden. Dabei gilt es auch weiterhin, Lösungsansätze für passgenaue und zielgerichtete Qualifizierungsangebote für Beschäftigte aus Unternehmen der Clusterbranchen des Landes zu entwickeln, die auf die besonderen Bedarfe in den jeweiligen Clustern oder auch clusterübergreifend zugeschnitten sind.

2. Zielgruppen

Förderfähig im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs sind Vorhaben (Projekte), deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Unternehmen beschäftigt sind, das zu einem der unter 1. aufgeführten schleswig-holsteinischen Cluster gehört und seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und über die notwendigen zielgruppenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Dies können insbesondere Weiterbildungsträger, Träger von Qualifizierungsmaßnahmen oder Clustermanagements sein.

Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektantrag einreichen. Dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Wenn mehrere Träger bei der Durchführung eines Vorhabens kooperieren wollen, muss der Projektantrag eine klare Beschreibung der jeweils zu übernehmenden Aufgaben sowie eine Aufschlüsselung der finanziellen Anteile an den erwarteten Kosten und der Finanzierung im einzureichenden Finanzierungsplan enthalten.

Im Rahmen von Kooperationsmodellen obliegt dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin die Pflicht, sich über eine ggf. vorliegende Umsatzsteuerpflicht bei der zuständigen Finanzbehörde zu informieren. Insbesondere die Weitergabe von Fördermitteln an einen Kooperationspartner oder einer Kooperationspartnerin kann unter bestimmten Umständen als Leistungsaustausch angesehen werden und damit der vollen Steuerpflicht unterliegen.

4. Inhaltliche Zielsetzung

Mit den Projektanträgen, die im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs eingereicht werden, muss das Ziel verfolgt werden, die berufsbegleitende Qualifizierung von Beschäftigten aus Unternehmen der unter Ziffer 1. genannten Wirtschaftscluster vorzubereiten und durchzuführen.

Um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine passgenaue und möglichst orts- bzw. betriebsnahe Qualifizierung zu ermöglichen, muss das Vorhaben die jeweils vorliegenden Bedarfe der Clusterbranchen ermitteln und darf sich nicht darauf beschränken, bereits bestehende Weiterbildungsangebote zu vermitteln. Zur Ermittlung des Bedarfs an berufsbegleitender Qualifizierung ist eine enge Abstimmung mit den Clustermanagements im Land erforderlich, soweit diese nicht selbst als Projektträger fungieren. Darüber hinaus bedarf es der Nutzung der vorhandenen Netzwerke des Projektträgers und einer engen Zusammenarbeit mit potentiellen Weiterbildungsträgern sowie dem Kompetenznetzwerk Fachkräftesicherung und Weiterbildung.

Im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs sollen Projekte gefördert werden, welche die Entwicklung von innovativen Qualifizierungskonzepten und -modulen sowie deren Umsetzung zum Ziel haben und dabei die besondere Problemstellung mindestens eines der genannten Cluster im Hinblick auf einen besonderen Qualifizierungsbedarf berücksichtigen.

Bei der Entwicklung des Qualifizierungskonzepts ist eng mit dem Clustermanagement und soweit erforderlich mit Clusterunternehmen und thematisch relevanten Kompetenzzentren sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Die Bedarfsanalyse zur Entwicklung des Qualifizierungskonzepts soll die Durchführung von Gesprächen zum Qualifizierungsbedarf in Clusterunternehmen, zum Beispiel in Form von Branchendialogen, umfassen. Die Bedarfsanalyse ist durch Daten und Fakten, empirischen Untersuchungen oder Ergebnisse von Unternehmensbefragungen zu unterlegen.

Innovativ sind dabei Ansätze, mit denen

- neue Methoden, Module und Ansätze entwickelt werden, die besonders die Bedarfe von Clustern identifizieren und unternehmensübergreifend eingesetzt werden können,
- die Verbesserung von bestehenden Methoden, Modulen und Ansätzen erreicht wird,
- neue Ziele, zum Beispiel Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für die Beschäftigten verfolgt werden,
- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden,
- Partnerschaften/Netzwerke auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene entwickelt beziehungsweise bestehende Partnerschaften/Netzwerke auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene fortentwickelt werden,
- die Digitalisierung der Arbeitswelt praxisnah umgesetzt wird.

Es werden nur die Entwicklung und Durchführung solcher Qualifizierungskonzepte gefördert, die eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme im Sinne der VO (EG) 651/2014 (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) darstellen. Das bedeutet, die Qualifizierungskonzepte müssen sich an Mitarbeiter mehrerer Unternehmen der Branche wenden und von diesen in Anspruch genommen werden können.

5. Querschnittsziele

Die Projekte müssen das Gender Mainstreaming-Prinzip als Querschnittsziel beachten. Hierzu ist im Projektantrag insbesondere darzulegen, wie das Projekt den geschlechtsspezifischen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt bzw. in der Clusterbranche sowie den unterschiedlichen Beschäftigungssituationen von Frauen und Männern Rechnung tragen wird.

Des Weiteren ist darzulegen, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der weiteren mit dem Landesprogramm Arbeit im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds verfolgten Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Chancengleichheit“ und „Nichtdiskriminierung“, einschließlich der Anforderungen zur Sicherung des Zugangs für Menschen mit Behinderung leistet.

6. Evaluierung

Die Ergebnisse der Projekte müssen dokumentiert werden. Die Träger sollen eine geschlechtsdifferenzierte Evaluierung hinsichtlich Zielsetzung und Zielerreichung der Projekte vornehmen.

Im Projektantrag ist daher darzulegen, wie die Erfolge des Projekts gemessen und wie deren Auswertung/Bewertung vorgenommen werden soll. Dabei wird erwartet, dass im Projektantrag quantifizierte Aussagen zu mindestens folgenden Indikatoren erfolgen:

- Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Zahl der an Projekten mit Clusterbezug teilnehmenden Unternehmen
- Anzahl der Teilnehmenden, die eine Qualifizierung erlangt haben

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung der ausgewählten Projekte erfolgt im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein.

7.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Es wird erwartet, dass anderweitige Fördermöglichkeiten vorrangig genutzt und gegebenenfalls mit diesem Ideenwettbewerb verknüpft werden.

7.2.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Ausarbeitung des Qualifizierungskonzepts (Curricula) sowie der Qualifizierungsmodule für in der Regel 12 Monate, in zu begründenden Ausnahmefällen für maximal 18 Monate.
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal die Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Qualifizierungskonzepts und der Qualifizierungsmodule für die Teilnahme von Mitarbeitern aus solchen Cluster zugehörigen Unternehmen, die als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) laut der Definition im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 651/2014¹ gelten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Als KMU gelten solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Die Kosten für die Teilnahme an der Qualifizierung durch Mitarbeiter von Cluster zugehörigen Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG gelten (Großunternehmen), sind nicht erstattungsfähig, sondern müssen von den Großunternehmen selbst getragen werden.

7.2.2. Höhe der Zuwendung während des Zeitraums der Auswirkungen von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hatten die laufenden A 2-Projekte seit dem 14.3.2020 durchführungsbeschränkende Maßnahmen einzuhalten. Die projektbezogenen Auswirkungen werden sich auch nach Aufhebung auf die Kosten- und Finanzierungsstrukturen der Projekte für die gesamte Durchführungsphase auswirken.

Für A2-Projekte, die Corona-bedingten Einschränkungen unterlegen waren, können daher abweichend von Ziff. 7.2.1 **in der gesamten Durchführungsphase des laufenden Bewilligungszeitraums** nachgewiesene Personal- und Sachkosten bis zu der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungssumme bewilligt werden, sofern durch die durchführungsbeschränkenden Maßnahmen die Erreichung der Teilnehmerbezogenen Kofinanzierung nicht möglich ist und kein Ausgleich durch Verlängerungsoptionen geschaffen werden kann.

7.3 Dauer der Vorhaben

Die Projekte können maximal zwei Jahre aus dem Landesprogramm Arbeit gefördert werden. Die Projekte sollen am 01. Januar 2018 starten.

Im Bewilligungszeitraum muss sowohl die Ausarbeitung des Qualifizierungskonzepts und der Qualifizierungsmodule als auch die Durchführung der Qualifizierung umgesetzt werden.

7.4 Erläuterungen zu ausgewählten zuwendungsfähigen Ausgaben

Für die zuwendungsfähigen Kosten und deren Förderung gelten die Maßgaben der Fördergrundsätze zum Landesprogramm Arbeit (Förderperiode 2014-2020) in der zum Beginn des Projektes geltenden Fassung (veröffentlicht unter <http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-arbeit/>).

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

7.4.1 Ausgaben für die Ausarbeitung des Qualifizierungskonzepts und der Qualifizierungsmodule

Fahrtkosten des Zuwendungsempfängers, die für die Bedarfserhebung bei Cluster zugehörigen Unternehmen oder für Gespräche zur Bedarfserhebung mit dem Clustermanage-

ment oder externen Experten wie zum Beispiel wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen entstehen sind nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zuwendungsfähig.

7.4.2 Ausgaben für die Durchführung des Qualifizierungskonzepts und der Qualifizierungsmodule

Bemessungsgrundlage sind die zur Durchführung der modellhaften Weiterbildungsmaßnahme erforderlichen Sach- und Personalkosten sowie gegebenenfalls die Lohnkosten der Beschäftigten während der Freistellung. Für die Lohnkosten der Beschäftigten während der Freistellung wird eine Pauschale von 17 Euro/Stunde angesetzt. Sofern die Beschäftigten nicht freigestellt werden, muss sich der Arbeitgeber finanziell an den Kosten der Weiterbildungsmaßnahme beteiligen.

7.4.3 Kosten der Projektleitung

Die Förderung der Kosten der Projektleitung ist grundsätzlich auf maximal die Höhe der Entgeltgruppe 12 TV-L begrenzt. Dabei wird auch bei Kooperationsmodellen nur maximal eine Vollzeitstelle als Projektleitung pro Vorhaben anerkannt.

Kosten für Honorarkräfte zählen zu den Sachkosten. Diese müssen angemessen und wirtschaftlich sein.

7.4.4 Ausgaben für Teilnehmer

Ausgaben für Reisekosten (zum Beispiel Übernachtungs- und Fahrtkosten) der Teilnehmer, die durch die Teilnahme an einer Qualifizierung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Prüfungsgebühren sind Teil der Seminarkosten und damit zuwendungsfähig.

7.4.5 Gemeinkostenpauschale

Die indirekten Kosten beziehungsweise Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers werden als Pauschale in Höhe von 15 % der direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende indirekte Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

8. Allgemeine Hinweise

Die rechtliche Grundlage für die Förderung bilden die Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte im Rahmen des Landesprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A) vom 31. März 2014 (Amtsblatt Schl.-H. S. 250) und diese Aufforderung zum 3. Ideenwettbewerb für die Durchführung von Projekten zur Entwicklung und Erprobung neuer Qualifizierungsmodule in speziellen Branchenkompetenzfeldern.

Die Inhalte und Ergebnisse der ausgewählten Projekte (z.B. Qualifizierungskonzepte) müssen nach Abschluss des Projekts anderen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Dem Projektantrag sind schriftliche Interessensbekundungen (Letter of Intent) von mindestens fünf der im Cluster kooperierenden Mitgliedsunternehmen sowie des Clustermanagements beizufügen, für das ein Weiterbildungs-konzept sowie Weiterbildungsmodule

erstellt und durchgeführt werden soll. Darin sollen die Clusterunternehmen ihr grundsätzliches Interesse bestätigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an Qualifizierungsmodulen zu ermöglichen auch in Kenntnis der in diesem Aufforderungstext festgelegten Angaben zu zuwendungsfähigen Kosten.

Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit ist in dem Konzept ebenfalls darzulegen, ob und wie eine Fortführung der verfolgten Ziele nach Auslaufen der Förderung sichergestellt werden kann.

Der Förderantrag ist mit einer Stellungnahme des zuständigen Clustermanagements zu versehen.

Der vollständige Projektantrag muss bis zum **10. November 2017, 12:00 Uhr**, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 – 31, 24103 Kiel eingereicht werden. In das Auswahlverfahren werden nur Projektträger aufgenommen, die ihre Projektanträge fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen, eingereicht haben. Projektträger, die mehrere Projekte anbieten möchten, werden gebeten, für jedes Projekt jeweils einen eigenständigen Projektantrag einzureichen. Die Projektbeschreibung darf maximal sechs Seiten umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten.

9. Auswahl und Bewertung

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand nachfolgender Kriterien. Beachten Sie bitte, dass eine Bewertung nur möglich ist, sofern der Antrag Ausführungen zu den einzelnen Kriterien enthält.

Kriterium	Gewichtung
Eignung des Projektträgers <ul style="list-style-type: none">• Erfahrung mit der zu fördernden Zielgruppe• Sachliche und personelle Ausstattung• Genderkompetenz beim Projektträger,• Kontakte zu Kooperationspartnern, z.B. Weiterbildungsträger, Hochschulen, wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, Kompetenzzentren	20 %
Projektkonzeption <ul style="list-style-type: none">• Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit denen des Ideenwettbewerbs• Übereinstimmung der verfolgten Ziele der Clusterstrategie Schleswig-Holsteins• Ausrichtung des Projekts am Qualifizierungsbedarf in der Clusterbranche (dies umfasst auch die Darstellung der partizipierenden Clusterunternehmen unter anderem anhand von Interessensbekundungen – Letter of Intent)	50 %

<ul style="list-style-type: none"> • Innovativer Charakter des Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt; bezüglich der Inhalte und der Methodik der Qualifizierungsmaßnahme, • Inhalte, Ablaufplan, Methoden • Zielgruppengerechte Projektkonzeption • Gendergerechte Projektstrukturen • Spezifischer Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“ und/oder „Transnationalität“ sowie „Nicht-Diskriminierung“ • Publizitätsaktivitäten 	
<p>Projektfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssige Kostenaufstellung und Finanzierung • Angemessenheit der Kosten • Einbringung von Eigenmitteln und Kofinanzierungsmitteln • Anschlussfinanzierung 	30 %

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsbehörde unter Anwendung dieser Auswahlkriterien bewertet und anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht. Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der für das Förderprogramm zuständige Fachminister eine Förderentscheidung, soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die Antragsprüfung und –bearbeitung vor und erstellt Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide für die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Vorhaben.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein benachrichtigt bis zum **15. Dezember 2017** die Projektträger, deren Teilnahmeanträge ausgewählt wurden. Zeitgleich werden die Projektträger informiert, deren Teilnahmeanträge im Rahmen dieses Verfahrens nicht gefördert werden können.

10. Bewilligung

Die Bewilligung der ausgewählten Projekte erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

11. Ansprechpartner

Für Fragen zum Ideenwettbewerb steht zur Verfügung:

Janni Herold-Öztas
 Investitionsbank Schleswig-Holstein
 Fleethörn 29 – 31

24103 Kiel
Tel.: 0431 – 9905-2737
Fax: 0431 – 9905-62737
Email: janni.herold-oeztas@ib-sh.de
<http://www.ib-sh.de>